

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gemischtbriefe
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 27.

Mittwoch, 3. Februar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierfachjährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Rediger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleinanzeigen 45 mm breite Korpuszeile 18 Pf. (Postalpreis 12 Pf.) Betraubender und nobelstilischer Text nach besonderem Tarif. Notizenabzug und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsräume: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Die Abgabe von Hasen im geschäftlichen Verkehr ist verboten.

Bußwidderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 150 Mark bez. mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Im übrigen wird auf haushälterischen Umgang mit Hasen beim Füttern an Pferde hingewiesen.

Großenhain, am 3. Februar 1915.

332 d D. Königliche Amtshauptmannschaft.

Es sind in Pflicht genommen worden

1. Herr Schneidermeister Ferdinand Otto Nöllig in Prausitz.

2. Herr Bäckermeister Ernst Klemm in Böberitz.

als Gemeindeälteste für ihre Wohnorte.

Großenhain, am 1. Februar 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

3059 b) E.

Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen

1) des Gutsbesitzers Oskar Kautz in Heyda Nr. 13.

2) des Gutsbesitzers Alfred Henkel in Heyda Nr. 44.

3) des Gutsbesitzers Kurt Däweritz in Nödderitz, Hauptstraße Nr. 9,

4) des Vorwerkes Streunen.

5) des Gutsbesitzers Oskar Mammrich in Wörth Nr. 2.

Bei 1-3 bewendet es bei den in den Bekanntmachungen vom 18. Januar 1915 — 223 a E — und 30. Dezember 1914 — 2213 a E — getroffenen Anordnungen.

Zu 4 wird als Sperrbezirk der selbständige Gutsbezirk (Vorwerk) Streunen und als Beobachtungsgebiet der Gemeindebezirk Streunen bestimmt.

Zu 5 wird als Sperrbezirk der Ortsteil Wörth und als Beobachtungsgebiet der Flurbereich von Wörth bestimmt.

Für die Sperrbezirke gelten die Vorschriften in §§ 161—164 und 168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 166—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Beigez. und Beordnungsschreiben 1912 Seite 83 folgende —.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht noch den Strafvoorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren geleglichen Bestimmungen höhere Strafen verübt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 3. Februar 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

3069 b) E.

341 c

366 a E

364 a E

341 c

Über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Göpertz & Laube in Gröba, wird heute am 2. Februar 1915, mittags 1/2 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Fischer in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. März 1915 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintriedenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 2. März 1915, vormittags 11 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 30. März 1915, vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichts-Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeindeschulden verabsolven oder leisten, muss auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Beleidigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 10. März 1915 anzeigen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Nach § 3 der Verordnung über die Anzeigepflicht bei auftretenden Krankheiten vom 29. April 1905 ist uns jeder Erkrankungs- und Todessall an Corp, Diphterie, Genickstarre, Scharlach und Typhus, sowie jeder Fall des Verdachts der Genickstarre und des Typhus, wenn ein Arzt zur Behandlung des Kranken nicht zugängig geworden ist, unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden mündlich oder schriftlich anzugeben.

Anzeigepflichtig sind in diesen Fällen:

1. der Haushaltungsvorstand,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todessall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter 2-3 genannten Personen tritt indes nur dann ein, wenn ein solcher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Wir weisen hiermit auf diese Anzeigepflicht erneut hin und bemerken, daß Bußwidderhandlungen an den Anzeigepflichtigen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Februar 1915.

Schr.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 3. Februar 1915.

* Richtigmäßiger Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab im Rathausaal abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtoberen. Vom Kollegium schließen die Herren Stadtrat Schlegel und Langenscheidt. Als Vertreter des Rates nahmen Herr Bürgermeister Dr. Scheider und Herr Stadtrat Dr. Diezel an der Sitzung teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gab der Vorsitzende, Herr B. Müller, ein Schreiben des Herrn Stadtschreiters Krebs bekannt, wonin dieser für die auf ihn gefallene Wahl als Schriftführer des Kollegiums dankt und erklärt, die Wahl anzunehmen.

1. Die Schulschaffensrechnung auf das Jahr 1913 schließt ab mit einer Gesamtaufnahme von 370610,73 M. und einer Gesamtausgabe von 226160,63 M. sodass sich ein Haushalt von 44450,10 M. ergibt. Wie aus dem von Herrn Stadtrat Bernhard Müller vorgetragenen Bühlenmaterial hervorgeht, sind bei einer ganzen Anzahl Konten gegenüber dem Haushaltplan Überschreitungen und Entpanisse vorgekommen. Die Rechnung ist vom Verbandsrevisor Herrn Edner geprüft worden. Schulauschuss und Rat haben beschlossen, die gegenüber dem Haushaltplan vorgekommenen Überschreitungen nachzuverwältigen und die Rechnung dem Stadtoberenkollegium zur Richtigstellung zu empfehlen. Das Kollegium stimmte der Nachverwaltung der Überschreitungen ebenfalls zu und sprach die Rechnung einstimmig richtig.

2. Ein sehr günstiges Bild gewährt die Armenaufnahmrechnung auf das Jahr 1913. Bei einer Gesamtaufnahme von 46834,73 M. und einer Gesamtausgabe von 31714,88 M. schließt sie mit einem Haushalt von 15119,90 M. ab. Gegenüber dem Haushaltplan ergibt sich eine Minderausgabe in Höhe von 1296,45 M. Auch hier wurden von Herrn Stadtrat Bernhard Müller die höchstmöglichen Überschreitungen und Entpanisse gegenüber dem Haushaltplan vorgebracht und sodann die Rechnung, die von Herrn Verbandsrevisor Edner geprüft ist, vom Kollegium entsprechend den Beschlüssen des Armenausschusses und des Rates richtiggestanden und die gegenüber dem Haushaltplan vorgekommenen Überschreitungen nachzuverwältigt.

3. Die Voranmeldungen der Kirchen- und Kirchengemeindekasse auf das Jahr 1915 weisen

einen Gesamtbedarf in Höhe von 61666,20 M. auf, gegenüber 58766,80 M. im Vorjahr. Der durch Anlagen aufzubringende Bedarf hat sich infolgedessen um 3000 M. und zwar von 45000 M. auf 48000 M. erhöht, wovon 45214,05 M. auf Riesa, der übrige Betrag auf Pöppitz und Zerpendorf entfallen. In der sich anschließenden Debatte wird insbesondere zum Ausdruck gebracht, daß dem Kollegium ein Recht, den Haushaltplan der Kirchengemeinde irgendwie zu beeinflussen, nicht zusteht. Das Kollegium habe sich lediglich darüber zu äußern, ob ihm Bedenken gegen die Erhebung der Anlagensumme bestehen. Entsprechend dem Haushaltsschluß beschloß das Kollegium einstimmig, Bedenken hiergegen nicht zu äußern.

4. Dem Beschluss des Schulausschusses und des Rates, an der einfachen Mädchenschule Östern 1915 eine neue ständige Lehrerstelle, die durch das Heraufwachsen der sogenannten 5. Parallels nötig wird, zu begründen, die Stelle aber vorläufig bis nach Schluss des Krieges nur mit einem Vikar zu besetzen, trat das Kollegium einstimmig bei.

5. Infolge der geringen Besoldung (400 M. Anfangsgehalt jährlich) unserer städtischen Hilfschreiber ist es schon bisher, besonders aber jetzt während des Krieges schwer möglich gewesen, brauchbare Kräfte zu bekommen. Der Rat hat daher beschlossen, die Mittel über zwei neue Ratschreiberstellen (Anfangsgehalt 720 M.) im Haushaltplan einzustellen. Wie Herr Bürgermeister Dr. Scheider ausführte, handelt es sich eigentlich nicht um die Begründung zweier neuer Schreiberstellen, sondern die vorhandenen Schreiberstellen sollen nur einer größeren Zahl nach besser bezahlt werden. Werde das Anfangsgehalt von 720 M. nicht geboten, dann würden brauchbare Schreiber nicht mehr zu haben sein. Nach einer kurzen Debatte über das Bezahlungssystem für unsere städtische Beamenschaft wurde dem Ratsbeschluss auf Grundung zweier neuer Schreiberstellen einstimmig beigegeben.

6. Der Ausbau der äußeren Pöppitzer Straße hat einen Gesamtbauaufwand von 2795,22 M. erfordert, während hierfür 2800 M. vorgesehen waren, sodass eine Entpanne ergibt wurde. Bauauschuss und Rat haben beschlossen, den Betrag nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, aus laufenden Mitteln zu decken, sondern dem Straßenbaufonds zu entnehmen. Das Kollegium trat diesem Beschluss einstimmig bei.

7. Wegen des Krieges haben Bauausschuss und Rat beschlossen, den geplanten Bau auf dem Konzertplatz des Stadtparkes um vorläufig ein Jahr zu verschieben. Das Kollegium beschloss einstimmig in gleichem Sinne.

8. Im Jahre 1883 hat sich die Generaldirektion der Staatsbahnen bereit erklärt, für die Unterhaltung der Strehlaer Straße von der Bahnhofstraße ab bis zur Flur Gröba jährlich den Betrag von 641,95 M. zu leisten. Seitdem der Verkehr auf diesem Straßenteil bedeutend gewachsen ist, reicht diese Summe aber bei weitem nicht mehr aus, um die jährlichen Unterhaltungskosten zu decken. Die Stadt hat hierfür fast jährlich 1400 M. aufzubringen. Die Staatsbahn sollte deshalb einen größeren Betrag leistewollen, doch hat sich die Generaldirektion hierzu stets ablehnend geneigt. Sie beharrt auf dem Standpunkt, daß die Höhe der Beihilfe 1883 endgültig festgesetzt worden sei und hat sich nur zur Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme in Höhe von 16050 M. bereit erklärt. Das Schreiben des Rates, die Abfindungssumme auf 20000 M. zu erhöhen, hat sie ebenfalls abgelehnt. Der Rat hat darauf beschlossen, sich mit der Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme von 16050 M. einverstanden zu erklären. In der Debatte wurde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Höhe der Beihilfe 1883 endgültig festgesetzt worden sei und hat sich nur zur Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme von 16050 M. einverstanden zu erklären. In der Debatte wurde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Höhe der Beihilfe 1883 endgültig festgesetzt worden sei und hat sich nur zur Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme von 16050 M. einverstanden zu erklären.

9. Im Jahre 1883 hat sich die Generaldirektion der Staatsbahnen bereit erklärt, für die Unterhaltung der Strehlaer Straße von der Bahnhofstraße ab bis zur Flur Gröba jährlich den Betrag von 641,95 M. zu leisten. Seitdem der Verkehr auf diesem Straßenteil bedeutend gewachsen ist, reicht diese Summe aber bei weitem nicht mehr aus, um die jährlichen Unterhaltungskosten zu decken. Die Stadt hat hierfür fast jährlich 1400 M. aufzubringen. Die Staatsbahn sollte deshalb einen größeren Betrag leistewollen, doch hat sich die Generaldirektion hierzu stets ablehnend geneigt. Sie beharrt auf dem Standpunkt, daß die Höhe der Beihilfe 1883 endgültig festgesetzt worden sei und hat sich nur zur Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme von 16050 M. einverstanden zu erklären. In der Debatte wurde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Höhe der Beihilfe 1883 endgültig festgesetzt worden sei und hat sich nur zur Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme von 16050 M. einverstanden zu erklären. In der Debatte wurde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Höhe der Beihilfe 1883 endgültig festgesetzt worden sei und hat sich nur zur Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme von 16050 M. einverstanden zu erklären. In der Debatte wurde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Höhe der Beihilfe 1883 endgültig festgesetzt worden sei und hat sich nur zur Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme von 16050 M. einverstanden zu erklären.

9. Da dem Kriegsversorgungs- und Unterhaltungsausschuss demnächst viele wichtige Fragen